FLENSBURG UNITED

SATZUNG

Fassung vom 29.02.2024

Satzung Flensburg United e.V.

Fassung vom 29.02.2024

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR 2

§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT 2

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRÄGE 3

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 4

§ 5 DIE ORGANE DES VEREINS 5

§ 6 DER VORSTAND 5

§ 6A DIE KASSENPRÜFER 9

§ 7 DIE TEAMS 9

§ 8 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 9

§ 8A ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG 12

§ 8B DOKUMENTATION DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 13

§ 8C AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 14

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS 14

§ 10 HAFTUNG 14

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL 15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Flensburg United".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Vernetzung von gaminginteressierten Menschen aus Flensburg und dem Umland, insbesondere der Studenten der Flensburger Hochschulen.

(2) Förderung des E-Sport. E-Sport im Sinne des Satzungszwecks ist das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen, insbesondere auf Computern und Konsolen, nach festgelegten Regeln.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. Der Verein will die Kommunikation zwischen erfahrenen E-Sportlern und Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang und der Umgang mit dem elektronischen Sport erleichtert werden.

b. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch aktive Teilnahme an Turnieren und deren Organisation, öffentliche Veranstaltungen, regelmäßig stattfindende Treffen und Trainings, sowie die Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen.

c. Öffentlichkeitsarbeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem E-Sport.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dabei setzt das potenzielle Fördermitglied dessen Beitrag selbst fest.

(3) Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied werden. Dafür wird ein demensprechender Beschluss bei einer Mitgliederversammlung benötigt.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist, bei natürlichen Personen unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und einer E-Mail-Adresse, bei juristischen Personen unter Angabe der Firmen bzw. Geschäftsbezeichnung, schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(5) Beiträge

Für Ordentliche Mitglieder fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

Für Ehrenmitglieder fallen keine Mitgliedsbeiträge an.

Für Fördermitglieder fällt der selbstbestimmte Beitrag an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch

a. den Tod.
b. Austritt.
c. Ausschluss.

(2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch

a. Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zehn Tagen zum jeweiligen Monatsende zulässig. Erklärt das Mitglied dessen Austritt weniger als zehn Tage vor Monatsende, erfolgt der Austritt zum Ende des Folgemonats.

(4) Ausschluss

a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
b. wenn ein Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung rückständig ist oder
c. die Zahlung verweigert wird oder
d. das Mitglied unbekannt verzogen ist.
e. Um ein Mitglied nach §4 (4a/b/c/d) auszuschließen wird eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder benötigt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben, indem es auf eine Vorstandssitzung eingeladen wird. Die

Abstimmung im Vorstand über den Ausschluss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.

f. Im Falle eines Widerspruchs durch das betroffene Mitglied oder ein anderes Mitglied des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung.

(2) der Vorstand.

(3) die Kassenprüfer.

(4) die Teams.

§ 6 Der Vorstand

(1) Mitglieder

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

drei stellvertretende Vorsitzende,

a. einem stellvertretenden Vorsitzenden für Veranstaltungsorganisation,
b. einem stellvertretenden Vorsitzenden für Mitglieder- und Communityangelegenheiten,
c. einem stellvertretenden Vorsitzenden für Social Media;

dem Schatzmeister und

bis zu fünf Beisitzer.

(2) Berechtigungen

Jedes Vorstandsmitglied ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist rede- und antragsberechtigt.

(3) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzender, Schatzmeister) gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. Einberufung der Mitgliederversammlung
b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung
e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
g. Sonstige Vorstandsaufgaben

(5) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Dazu zählt insbesondere das Einsetzen der Bereichsleitungen, Castern und ggf. der Team-Captains. Die Vergabe erfolgt insbesondere durch die Zuteilung von Discord-Rollen.

(6) Anträge

Anträge jeglicher Art müssen acht Tage vor der Vorstandssitzung beim Vorstand eingegangen sein. Ist diese Frist überschritten, obliegt es dem Vorstand, ob er den Antrag behandeln möchte.

(7) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(8) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können einzelne Honorare oder Aufwandsentschädigungen beschließen.

(9) Beschlüsse und Ladefrist

Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse fassen. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen zu laden. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, aber mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind festzuhalten und den Mitgliedern mitzuteilen. Ein unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Ausschluss aller nicht-Vorstandsmitglieder) beschlossener Beschluss muss den Mitgliedern nicht mitgeteilt werden.

(10) Ausschluss der Öffentlichkeit (Ausschluss aller nicht-Vorstandsmitglieder)

Bei mitgliederoffenen Vorstandssitzungen können auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds alle nicht-Vorstandsmitglieder von der Sitzung

ausgeschlossen werden, sollte der dementsprechende Antrag eine einfache Mehrheit erlangen. Genauso kann eine für Mitglieder geschlossene Sitzung geöffnet werden.

a. Der Ausschluss kann für extra für gewisse Tagesordnungspunkte geladene Gäste wirkungslos sein, sofern der Vorstand dies wünscht.

§ 6a Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 7 Die Teams

(1) Die einzelnen Teams vertreten den Verein bei Turnieren und Veranstaltungen.

(2) Jedes Team bestimmt nach einem ihnen selbst überlassenen Verfahren einen Team-Captain, welcher das einzelne Team vereinsintern und -extern vertritt, sowie als Ansprechpartner fungiert.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in Präsenz stattfinden. Alternativ kann eine Mitgliederversammlung digital oder hybrid stattfinden, dies benötigt keine Begründung.

(3) Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform via Discord durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden.

(4) Tagesordnung

Der Vorstand hat mit der Einladung eine Tagesordnung vorzuschlagen. Eine Änderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung bedarf einer Begründung. Der Vorstand entscheidet dann, ob er den Änderungsvorschlag übernehmen möchte, tut er dies nicht, stimmt die Mitgliederversammlung über den Änderungsvorschlag ab.

Die Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, damit nach dieser getagt werden kann.

(5) Tagungspräsidium

Das Tagespräsidium besteht aus einem Tagungspräsidenten/Sitzungsleitung und einem Protokollanten.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Wahlen

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

(9) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
b. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
c. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8a Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können auf der Sitzung durch Zuruf oder Heben beider Hände Anträge gestellt werden auf:

a. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung,
b. Übergang in die Tagesordnung,
c. Nichtbefassung,
d. Gründung und/oder Überweisung an einen Ausschuss des Vereins,
e. Schluss der Debatte oder der Redeliste,
f. Wiedereintritt in die Debatte oder Wiedereröffnung der Redeliste,
g. Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
h. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
i. Aufhebung der Redezeitbeschränkung,
j. Anhörung von in der Mitgliederversammlung nicht redeberechtigten Personen oder von Rednern außerhalb der Redeliste,
k. Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des Vereins,
l. Aufhebung der Rederechtbeschränkung,
m. Ausschluss der Öffentlichkeit,
n. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
o. Aufnahme von eigenen Redebeiträgen ins Protokoll.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind stets und unverzüglich zu behandeln. Ein Redner darf dadurch aber nicht unterbrochen werden.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, erklärt das Präsidium den Antrag für angenommen. Erhebt sich Widerspruch, muss er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Debatte über den Antrag abzustimmen.

§ 8b Dokumentation der Mitgliederversammlung

(1) Das Protokoll muss enthalten:

a. Tag, Ort und Zeitraum der Sitzung,

b. die Namen der anwesenden Mitglieder,

c. die Namen der zu gestellten Anträgen geladenen Gäste,

d. die einzelnen Tagesordnungspunkte,

e. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,

f. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,

g. die Abstimmungsergebnisse,

h. die Ergebnisse von Wahlen,

i. den Wechsel des Protokollanten,

j. den Verlauf der Sitzung in groben Zügen auf Hinweis der Sitzungsleitung.

(2) Die Niederschrift ist vom Tagungspräsidium und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung schriftlich vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden von dem Protokollanten auf Hinweis der Sitzungsleitung protokolliert.

(5) Wünscht ein Mitglied, dass eine von ihm abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, hat es diese Erklärung dem Präsidium spätestens am 7. Tag nach der Sitzung schriftlich zu übergeben.

(6) Das Protokoll soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden, um von der Mitgliederversammlung auf derselben genehmigt zu werden. Nach Genehmigung ist das Protokoll vereinsöffentlich zu machen.

(7) Änderungswünsche sind nach der Sitzung beim Präsidium oder spätestens bei Genehmigung des Protokolls durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 8c Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
b. wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder
c. wenn der Vorstand beschließt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden zu lassen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung muss nachweisbar schriftlich fristgerecht beim Vorstand eingehen

(2) Zur Auflösung des Vereins benötigt es 90% Zustimmung der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den E-Sport Verband Schleswig-Holstein zwecks Verwendung zur Förderung des E-Sports.

§ 10 Haftung

(1) Für vereinsrelevante Tätigkeiten der Mitglieder haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

(2) Handelt jedoch ein Mitglied grob fahrlässig, vorsätzlich falsch oder böswillig, haftet das einzelne Mitglied mit dessen Privatvermögen.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An ihrer Stelle treten dann die gesetzlichen Regelungen.